

Benutzungsordnung der Mediothek der Friedensschule

§ 1 Allgemeines

1. Die Mediothek ist eine Einrichtung der Friedensschule. Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Medien zu Zwecken der Information und Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen.
2. Jeder in der Schule ist berechtigt, die Mediothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage gebührenfrei zu benutzen.

§ 2 Öffnungszeiten

montags – donnerstags	8:00 Uhr – 16:00 Uhr
freitags	8:00 Uhr – 15:30 Uhr

§ 3 Anmeldung

1. Erwachsene melden sich persönlich an und erhalten einen Benutzerausweis. Der/die Benutzer/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
2. Durch das Schließen des Schulvertrages erkennen die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter von Kindern und Jugendlichen bis 17 Jahren die Benutzung der Mediothek an. Die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich damit zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

§ 4 Benutzerausweis

1. Die Ausleihe von Medien ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Mediothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der/die eingetragene Benutzer/in bzw. die gesetzliche Vertretung.

§ 5 Benutzung, Ausleihe, Leihfrist

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können die Medien ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für alle Medien zwei Wochen.

§ 6 Verspätete Rückgabe

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr gemäß der derzeit gültigen Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
2. Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 7 Gebührenordnung

Versäumnisgebühr
1,00 € je Medium bei der ersten Mahnung
2,50 € je Medium bei der zweiten Mahnung
5,00 € je Medium bei der dritten Mahnung

5,00 € für den Ersatz eines Benutzerausweises

§ 8 Ausleihbeschränkungen

1. Nicht ausleihbar sind Bücher des Präsenzbestandes (mit orangefarbenen Streifen), neue Zeitschriften und AV-Medien.
2. Die Höchstzahl der Medien, die von einem Benutzer zeitgleich entliehen werden, kann von der Mediothek begrenzt werden.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

1. Die Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verlust ist der/die Benutzer/in schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer/von der Benutzerin auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Mediothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Eine Weitergabe des Benutzerausweises oder ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht statthaft. Der Benutzer/die Benutzerin haftet auch für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe von Medien bzw. des Benutzerausweises an Dritte entstehen.

§ 10 Schadenersatz

1. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

§ 11 Internet

1. Die Mediothek stellt den Benutzern Internetplätze zur Recherche zur Verfügung.
2. Dateien und Programme der Mediothek oder Dritter, sowie geschützte Daten dürfen nicht manipuliert werden.
3. Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen dürfen nicht durchgeführt und keine Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Internet installiert werden. Störungen dürfen nicht selbständig behoben werden.
4. Kostenpflichtige, pornographische und rassistische Inhalte dürfen nicht aufgerufen werden. Weder Bestellungen noch Käufe/Verkäufe dürfen von den Internetplätzen getätigt werden.
5. Eine Weitergabe der Zugangsberechtigung an Dritte ist nicht statthaft. Der Benutzer/die Benutzerin haftet auch für Schäden, die durch eine unzulässige Weitergabe an Dritte entstehen.

§ 12 Verhalten in der Mediothek

1. Jeder Benutzer/jede Benutzerin hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Mediothek beeinträchtigt werden.
2. Essen und Trinken sind in der Mediothek nicht gestattet.
3. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Mediothek keine Haftung.

§ 13 Hausrecht, Ausschluss von der Benutzung

1. Das Hausrecht nehmen die Mediotheks-Mitarbeiter und die aufsichtführenden Lehrer in der Mediothek wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Benutzer/innen, die gegen die Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Mediothek ausgeschlossen werden.

Münster, 07.03..2016



Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung